

# **Realisierungsfahrplan**

nach § 33 Abs. 7 Satz 7 GasNZV

für den Biogasnetzanschluss XXX

zwischen

**ONTRAS Gastransport GmbH**  
**Maximilianallee 4**  
**04129 Leipzig**  
**(ONTRAS)**

und

**(Anschlussnehmer, AN)**

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt -

Gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV haben Netzbetreiber und Anschlussnehmer einen Plan über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit von Netzbetreiber und Anschlussnehmer für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses und der gesicherten Einspeisekapazität (Realisierungsfahrplan) zu vereinbaren.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragspartner folgenden Realisierungsfahrplan:

Nr.	Arbeitsschritte	Zeitraum/Beginn	Verantwortlich	Anmerkung
0.	Abschluss Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und Abschluss der Planungs- und Errichtungsvereinbarung		AN	
1.	Sicherheitsleistung für oder Anzahlung des Anschlussnehmeranteils an den Planungskosten	im zeitlichen Zusammenhang mit Nr. 0 und nach Rechnungslegung durch ONTRAS	AN ONTRAS	Gemäß Planungs- und Errichtungsvereinbarung § 9
2.	Durchführung der Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung	Beginn nach Nr. 1 - Dauer ca. X Monate	ONTRAS AN	Die Planung wird gemäß Planungs- und Errichtungsvereinbarung durchgeführt.
3.	Erwerb beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken	Nach Planungsfortschritt, voraussichtliche Dauer ca. X Monate	ONTRAS AN	Die Dienstbarkeiten werden im Rahmen der Planung gemäß Planungs- und Errichtungsvereinbarung eingeholt. Die Verantwortung liegt beim Anschlussnehmer, soweit ein von ihm gepachtetes oder in seinem Eigentum stehendes Grundstück betroffen ist, im Übrigen bei ONTRAS. Auf die Zeitpunkte der Bewilligung und der Eintragung haben weder der Anschlussnehmer noch ONTRAS Einfluss.
4.	Plangenehmigungs-/Planfeststellungsverfahren (inkl. Erstellung der benötigten Unterlagen insbesondere der naturschutzfachlichen Verträglichkeitsstudien)	Nach Planungsfortschritt, voraussichtliche Dauer ca. X Monate	ONTRAS	Auf die Zeitpunkte der Plangenehmigung/Planfeststellung hat ONTRAS keinen Einfluss. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Punkt 2. und der Festlegung der Genehmigungsbehörde.
5.	Beantragung der für den Netzanschluss erforderlichen behördlichen Genehmigungen	Nach Planungsfortschritt, Dauer voraussichtlich X Monate (X Monate bei Erforderlichkeit einer Genehmigung nach § 10 BImSchG)	ONTRAS	Für die Einreichung der Genehmigung ist ONTRAS verantwortlich. Auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hat nach Einreichung der vollständigen Unterlagen keiner der Vertragspartner Einfluss.
6.	Sicherheitsleistung für oder Anzahlung des Anschlussnehmeranteils an den Planungs- und Errichtungskosten	Nach Rechnungslegung durch ONTRAS, vor Nr. 8	AN	Gemäß Planungs- und Errichtungsvereinbarung § 9
7.	Freigabe der Netzanschlussarbeiten durch den Anschlussnehmer	Nach Erlangung der in Nr. 3, 4, und 5 genannten dinglichen Rechte, Genehmigungen und Beschlüsse	AN	
8.	Bestellen der erforderlichen Anschluss technik (Beschaffung des Materials und der Bauleistung).	Laufend je nach Planungsfortschritt, nach Nr. 6	ONTRAS	Die Anschlusstechnik wird laufend, je nach Planungsfortschritt bestellt. Auf Lieferfristen hat ONTRAS keinen Einfluss. Es gelten die Vorgaben der SektVO.

9.	Beginn der Baumaßnahmen	Nach Erlangung der in Nr. 3, 4, und 5 genannten dinglichen Rechte, Genehmigungen und Beschlüsse sowie Nr. 6 und 7	ONTRAS	Es gelten ggf. die Vorgaben der SektVO.
10.	Fertigstellung der Baumaßnahmen	Ca. X Monate nach Abschluss Nr. 9	ONTRAS	abhängig von Bau- und Lieferzeiten
11.	Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses	Ca. 4 Wochen nach Abschluss Nr. 10 und ca. X Monate nach Abschluss Nr. 1	ONTRAS	Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt des ersten Gasflusses in der Biogaseinspeiseanlage zum Zweck des Probebetriebs. Davon zu unterscheiden ist die Aufnahme des Regelbetriebes.

Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten stellt keine Garantieübernahme für die Einhaltung der genannten Fristen dar. Insbesondere hat ONTRAS Verzögerungen durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Anschlussnehmers sowie behördeninterne Abläufe bei behördlichen Entscheidungen und Genehmigungsverfahren nicht zu vertreten. ONTRAS ist an die Vorgaben der Sektorenverordnung (SektVO) gebunden.

Soweit veränderte tatsächliche Umstände, wie beispielsweise Lieferverzögerungen, Witterungseinflüsse, geologische oder archäologische Besonderheiten, es erfordern, hat gemäß § 33 Abs. 7 Satz 6 GasNZV jeder der Vertragspartner Anspruch auf Anpassung des Realisierungsfahrplans.

Gemäß § 36 GasNZV muss der Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses nachweisen, dass die maximalen Methanemissionen der Anlage zur Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität den Wert von 0,2 % nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer weist dies der ONTRAS bis spätestens zur Aufnahme des Regelbetriebes durch einen geeigneten, von einer staatlich zugelassenen Stelle erstellten oder bestätigten Nachweis nach.

Im Übrigen gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, insbesondere § 21 (Haftung) und § 22 (Höhere Gewalt) sowie die Planungs- und Errichtungsvereinbarung entsprechend.

Leipzig, den .....

....., den .....

.....  
ONTRAS Gastransport GmbH

.....  
\_\_\_\_\_

[Name/Position bitte in Druckbuchstaben ergänzen]

[Name/Position bitte in Druckbuchstaben ergänzen]